

dr. klaus bauer

rechtsanwalt · fachanwalt für steuerrecht

Vererben und erben – Steuertipps, Steuerfallen

... in typischen Situationen



Dr. Klaus Bauer
Fachanwalt für Steuerrecht

Vererben und erben – Steuertipps, Steuerfallen

... in typischen Situationen.

Gliederung

A. Den *Sachverhalt* optimieren

- I. Allgemeine Tipps
- II. Tipps für Ehegatten
- III. Tipps für unverheiratete Lebenspartner
- IV. Tipps zum Familienheim

B. Das *Testament* optimieren

- I. Berliner Testament
- II. Vor- und Nacherbfolge
- III. Unfallklausel
- IV. Generationensprung
- V. Pflichtteilsstrafklausel
- VI. Einkommensteuer-Fallen

C. Nach dem Erbfall

- I. Familienheim und Behaltensfrist
- II. Schwarzgeld
- III. Ausschlagung

D. Steuerklassen, Freibeträge, Steuersätze

Abkürzungen

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftssteuer Richtlinien 2019
FG	Finanzgericht

Fußnoten

Die können Sie getrost überspringen - es sei denn, Sie wollen es genau wissen. Oder Sie misstrauen dem Haupttext und wollen Belege sehen ...

A. Den Sachverhalt optimieren

I. Allgemeine Tipps

- **Vorweggenommene Erbfolge**

„Mit warmer Hand schenken, nicht mit kalter vererben!“ – das gilt auch für die Erbschaftsteuer. Was man vor dem Erbfall schenkt, gehört später nicht zum erbschaftsteuerpflichtigen Nachlass.

Aber Achtung: Die geschenkten und vererbten Werte werden zusammengezählt, wenn zwischen Schenkung und Erbfall weniger als zehn Jahre liegen. Von der Steuer für den Gesamtbetrag zieht das Finanzamt die Steuer ab, die für die Schenkung gezahlt wurde.¹

Beispiel

Vater V hat ein Vermögen von 800.000 €. Im Jahr 2018 schenkt er hiervon seiner Tochter 400.000 €. Im Jahr 2020 stirbt V und T erbt von ihm die restlichen 400.000 €. Die Schenkung im Jahr 2018 ist für T steuerfrei (Freibetrag 400.000 €). Für die 2020 geerbten 400.000 € muss T aber 60.000 € Erbschaftssteuer zahlen (15 % von 400.000 €). - Hätte V die 400.000 € der T schon 2009 geschenkt, wäre die Erbschaft im Jahr 2020 steuerfrei geblieben.

II. Tipps für Ehegatten

- **Gesetzlicher Güterstand**

Für Verheiratete ist steuerlich - und wahrscheinlich auch zivilrechtlich - der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft² am günstigsten. Die Witwe/der Witwer braucht nach dem Tod des Partners die Ausgleichsforderung gegen den Nachlass nicht zu versteuern.³ Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gibt es schon keinen Ausgleichsanspruch.

Beispiel

Der verstorbene Ehemann M hinterlässt einen Nachlass von 1,1 Mio. €. Der Nachlass umfasst i.H.v. 600.000 € eine fiktive Zugewinnausgleichsforderung, die seiner Frau F am Todestag zugestanden hätte. Diese 600.000 € sind steuerfrei (§ 5 Abs. 1 ErbStG). Der Rest von 500.000 € ist es auch: Ehegatten haben beim Erwerb voneinander einen Freibetrag von 500.000 €.

- **Gleichhohe Vermögen beider Ehegatten**

Verheiratete und ihre Kinder müssen sonst beim Erbfall wegen des progressiven Erbschaftsteuersatzes überproportional mehr Steuern zahlen.

Beispiel

Die Ehegatten M (Vermögen 1 Mio. €) und V (Vermögen 200.000 €) sind bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Es wird gleichzeitiges Versterben vermutet (§ 11 Verschollenheitsgesetz); wer eher verstarb, kann nicht mehr festgestellt werden. Sohn S, Alleinerbe von M und V muss für den Nachlass von M 60.000 € Erbschaftssteuer zahlen.⁴ - Keine Erbschaftsteuer

¹ § 14 ErbStG.

² Der gesetzliche Güterstand gilt „automatisch“, wenn die Ehegatten weder Gütertrennung noch Gütergemeinschaft vereinbart haben.

³ § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 ErbStG.

⁴ (800.000 € - Freibetrag 400.000 €) x Steuersatz 15 %.

wäre hingegen angefallen, wenn F und M Ihre Vermögen ausgeglichen und jeweils 400.000 € hinterlassen hätten.

Also neues Vermögen (Immobilien, Wertpapiere, ein Auto) zusammen kaufen und ungleiche Vermögen gleich machen! Letzteres kann völlig schenkungsteuerfrei durch eine „Schenkungschaukel“⁵ oder „Güterstandschaukel“⁶ klappen. Wenn nicht – Schenkungen unter Ehegatten sind bis zu einem Wert von 500.000 € steuerfrei.

Details

Bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Ehegatten klarstellen, ob zivilrechtlich eine „Schenkung“ (§§ 516 ff. BGB) vorliegt oder eine „ehebedingte Zuwendung“.⁷ Evtl. weiter für den Fall der Scheidung ein Rückforderungsrecht vereinbaren und dieses Recht bei Übertragung eines Grundstücks durch eine Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch sichern.

III. Tipps für unverheiratete Lebenspartner

• Heiraten!

Erbschaftsteuerlich ist die Ehe ein Sparmodell: Der länger lebende Ehepartner

- kann ein eventuelles Familienheim steuerfrei erben,
- braucht, wenn er im gesetzlichen Güterstand verheiratet war, für die Zugewinnausgleichsforderung gegen den Nachlass keine Erbschaftsteuer zu bezahlen,
- hat einen Freibetrag von 500.000 € und
- versteuert einen eventuellen Restnachlass mit den günstigen Steuersätzen der Steuerklasse I.

• Lebensversicherungen

Haben die Partner wechselseitig Versicherungen auf das Leben des Partners abgeschlossen und sich als Bezugsberechtigte bezeichnet, ist die Versicherungssumme beim Tod des Partners steuerfrei. Sie wird *nicht* „geerbt“. Der bezugsberechtigte Partner hat die Versicherungsleistung vielmehr mit seinen Prämienzahlungen erworben. „Erben“ würde hingegen ein Lebenspartner die Versicherungssumme in der ungünstigsten Steuerklasse III mit einem Freibetrag von nur 20.000 €.

Vergleichsrechnung für Versicherungssumme 300.000 €

1. Alternative: Der Erbe ist nicht Versicherungsnehmer

Geerbte Versicherungssumme	300.000 €
- Freibetrag	20.000 €
Steuerpflichtige Erwerb	280.000 €
Erbschaftsteuer: 280.000 € x 30 % =	84.000 €.

⁵ Beispiel: Ehemann M schenkt seiner Frau F schenkungsteuerfrei das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) und kauft es zurück.

⁶ Beispiel: Ehefrau F hat, anders als ihr Ehemann M, einen hohen Zugewinn erzielt. F und M beenden den gesetzlichen Güterstand und vereinbaren Gütertrennung. Die Ausgleichsforderung des M gegen F nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes ist steuerfrei.

⁷ Mit ihr wird familiäre Mitarbeit und Hilfe ausgeglichen (Palandt/Grüneberg § 313 BGB Rn. 50). Endet der gesetzliche Güterstand, ist die ehebedingte Zuwendung dem Anfangsvermögen nicht hinzuzurechnen (Palandt/Brudermüller § 1376 BGB Rn. 15).

- *2. Alternative: Erbe ist zugleich Versicherungsnehmer*
Keine Erbschaftsteuer. Die Versicherungssumme wird nicht „geerbt“. Ersparnis 84.000 €!

Gegenzurechnen sind allerdings die Versicherungsbeiträge, die der Lebenspartner als Versicherungsnehmer zahlen musste. Hatte er eine Risikolebensversicherung abgeschlossen, konnten die Beiträge aber evtl. als Vorsorgeaufwand bei der *Einkommensteuer* abgezogen werden.⁸

IV. Tipps zum Familienheim

- **Erbschaftsteuerfreiheit**

Schaffen Sie sich ein eigenes Familienheim an, wenn Ihnen das finanziell möglich ist! Sie können es steuerfrei dem Ehepartner oder den Kindern vererben. Das Familienheim wirkt wie ein Freibetrag - ein Freibetrag, der mit dem Wert des Heims steigt und nicht auf andere Erbschaftsteuer-Freibeträge angerechnet wird!

Beispiel

Der verstorbene Ehemann M hinterlässt seiner Frau F ein Familienheim, Wert 600.000 € und sonstiges Vermögen, Wert 400.000 €. F beerbt M allein und wohnt bis zu ihrem Tod nach elf Jahren weiterhin in dem Familienheim. Erbe der F ist das Kind K, das unverzüglich nach dem Tod der F in das Familienheim einzieht und dieses ebenfalls mindestens zehn Jahre selbst nutzt. F und K zahlen bei gleichbleibenden Vermögensverhältnissen keine Erbschaftsteuer!

Das Gesetz (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b und c ErbStG) regelt die Voraussetzungen allerdings ziemlich kompliziert - und die Rechtsprechung legt das Gesetz eng aus.

Details

Steuerfrei ist die Vererbung des Familienheims an den Ehegatten oder Kinder, wenn der Erblasser die Wohnung bis zu seinem Tod selbst nutzte oder aus zwingenden Gründen nicht nutzen konnte. Der länger lebende Ehegatte oder die Kinder müssen anschließend unverzüglich die Wohnung nutzen. Diese „Selbstnutzung“ muss mindestens zehn Jahre dauern, es sei denn, der Erwerber ist an der Selbstnutzung durch zwingende Gründe gehindert. Bei Kindern darf die begünstigte Wohnfläche außerdem nicht größer als 200 m² sein.

- **Familienheim bei mehreren selbstgenutzten Wohnungen**

Man kann nach der Rechtsprechung nur *einen* Lebensmittelpunkt und damit *ein* Familienheim haben.⁹ Bei mehreren Wohnungen entscheiden Häufigkeit und Dauer des jeweiligen Aufenthalts, Intensität der persönlichen Kontakte und gesellschaftliche Einbindung am Ort. Machen Sie die wertvollste zu Ihrem Familienheim!

⁸ § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG.

⁹ FG München v. 04.05.2020 – 4 K 3287/18, rkr. und R E 13.3 Abs. 2 S. 4 f. ErbStR.

Beispiel

Sie leben im Sommer in Ihrem Landhaus und im Winter in Ihrer Stadtwohnung. Letztere ist wertvoller. Melden Sie diese Wohnung als Ihren Hauptwohnsitz an, lassen Sie Ihr Auto - wenn privat genutzt - auf diese Wohnung zu und korrespondieren Sie mit amtlichen Stellen, der Versicherung und der Bank möglichst unter der Anschrift dieser Wohnung.

- **Familienheim und angrenzender Grundbesitz**

Das Familienheim darf nur *eine* Flurnummer haben! ¹⁰ Gehören *wirtschaftlich* mehrere unbebaute Grundstücke mit eigenen Flurnummern zum Familienheim, diese auch *rechtlich* mit dem Familienheim zu einer einzigen Flurnummer verschmelzen!

Beispiel

Die Eheleute F und M haben sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt - und ein Familienheim in Gmund am Tegernsee. F und M wollen sich den freien Blick auf den See und die Berge erhalten. Sie haben deshalb im Laufe der Jahre vor dem Familienheim liegende unbebaute Grundstücke mit eigenen Flurnummer hinzugekauft. - Tipp an M und F: Die unbebauten Grundstücke zum Familienheim hinzuvermessen und dafür sorgen, dass das ganze Ensemble nur eine einzige Flurnummer hat.

- **Familienheim und Nießbrauch**

Steuerfrei ist nur die Vererbung des *Eigentums (Miteigentums)*, nicht aber die Vererbung des *Nießbrauchs* am Familienheim. ¹¹ Der Nießbrauch wird nach § 23 ErbStG besteuert.

Negativbeispiel

Den Eltern V und M gehört zu gleichen Teilen das Familienheim. Sie haben die Kinder als Erben eingesetzt und sich gegenseitig den Nießbrauch am Miteigentum des Erstversterbenden vermacht. V stirbt. M muss den Nießbrauch versteuern. ¹² Dass sie den vermachten Anteil des Familienheims wie eine Eigentümerin nutzen kann, ist gleichgültig.

B. Das Testament optimieren

I. Berliner Testament

Es ist das häufigste gemeinschaftliche Testament. Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein. Nach dem Tod des Überlebenden fällt der beiderseitige Nachlass an einen Dritten, den „Schlusserben“. Das sind meist die Kinder. Typische Wortlaut: „Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserbe nach dem Tod des Überlebenden ist ...“

Das Berliner Testament hat steuerlich für den Schlusserben (die Kinder) zwei gravierende Nachteile: Die Kinder können den Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil allenfalls in Höhe des Pflichtteils ausnutzen. Sie erben nichts; Erbe ist der überlebende Elternteil.

¹⁰ FG München v. 05.04.2018 - 4 K 2568/16, rkr. und FG Düsseldorf v. 16.05.2018 - 4 K 1063/17, rkr.

¹¹ BFH v. 03.06.2014 – II R 45/12.

¹² § 23 ErbStG.

Nach dem Tod des länger lebenden Elternteils erben die Kinder das gesamte elterliche Vermögen zu einem überproportional höheren Steuersatz.

Tipp

Den Kindern für den ersten Erbfall Vermögen in Höhe des Freibetrags vermachen, den die Kinder für Erwerbe von den Eltern (noch) haben. Um den länger lebenden Elternteil zu schonen, das Vermächtnis aber flexibel gestalten.

Formulierungsvorschlag:

„Der Erstversterbende von uns wendet seinen Abkömmlingen ein Vermächtnis zu, dessen Zweck es ist, deren Erbschaftsteuerfreibeträge ganz oder teilweise auszuschöpfen. Der Längerlebende von uns als Beschwerter kann unter den Vermächtnisnehmern die Bedachten bestimmen¹³ sowie das, was jeder erhält.¹⁴ Er kann die Leistung nach billigem Ermessen festlegen¹⁵ und nach freiem Belieben auch den Zeitpunkt der Erfüllung.¹⁶ Spätester Fälligkeitszeitpunkt für das Vermächtnis ist der Ablauf des dem Erbfall folgenden Kalenderjahres.“¹⁷

II. Vor- und Nacherbschaft

Sie kann aus mehreren Gründen nachteilig sein:

- **Verlust eines Freibetrags**

Dem Nacherben steht - wie Schlusserben beim Berliner Testament - nach dem ersten Erbfall kein Freibetrag zu. Er erbt vom Vorerben, nicht vom Erblasser, kann aber auf Antrag der Versteuerung das Verhältnis zum Erblasser zugrunde legen.¹⁸

Tipp

Den potentiellen Nacherben als Vollerben einsetzen und dem potentiellen Vorerben den Nießbrauch am Nachlass vermachen. Ein Steuersparmodell!

Beispiel

Die Eltern V und M haben sich gegenseitig als Vorerben eingesetzt, den Sohn S als Nacherben (Nacherbfall Tod des Vorerben). V verstirbt. S verliert wie beim Berliner Testament den Freibetrag, der ihm gegenüber V zustünde.

Würden V und M hingegen S als Erben einsetzen und sich gegenseitig nur den Nießbrauch am Nachlass vermachen, hätte das für M und S folgende Vorteile:

- M versteuert nur den Nießbrauch nach § 23 ErbStG.
 - S kann ggf. den Freibetrag gegenüber V ausnutzen.
- S versteuert nur die Differenz von Nachlass abzüglich Kapitalwert des Nießbrauchs.

¹³ § 2151 BGB.

¹⁴ § 2153 BGB.

¹⁵ § 2156 BGB.

¹⁶ § 2181 BGB.

¹⁷ Sonst § 12 Abs. 3 BewG (Verzinsung mit 5,5 %!), evtl. sogar 6 Abs. 4 ErbStG (Behandlung wie „Nachvermächtnis“).

¹⁸ § 6 Abs. 2 S. 2 ErbStG.

Die Vor- und Nacherbschaft hat aber noch weitere Nachteile:

- **Verfügungsbeschränkung und Bewertung**

Der Vorerbe darf nur eingeschränkt über Vermögenswerte der Vorerbschaft verfügen - also diese veräußern oder belasten. Den steuerlichen Wert des Gegenstands dürfen diese Verfügungsbeschränkungen aber nicht mindern.¹⁹

Beispiel

Der nicht befreite Vorerbe darf die geerbte Immobilie nur mit Zustimmung des Nacherben verkaufen.²⁰ Trotzdem ist für die Erbschaftsteuer der gemeine Wert anzusetzen, kein ermäßigter.²¹

Tipp

Wenn schon Vor- und Nacherbschaft, dann den Vorerben auch aus steuerlichen Gründen - soweit gesetzlich möglich - von allen Beschränkungen befreien.²²

- **Zahlung der Erbschaftsteuer**

„Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlasste Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten“.²³ Zahlt er die Steuer aus eigenem Vermögen, ist das evtl. eine steuerpflichtige Schenkung an den Nacherben! Wenn nicht, muss der Nacherbe dem Vorerben (oder dessen Erben) die gezahlte Steuer bei Eintritt des Nacherbfalls ersetzen.²⁴

III: Unfallklausel

Formulierungsvorschlag

Sollten wir aufgrund desselben Ereignisses, z. B. eines Unfalls kurz hintereinander versterben, so beerben uns die Kinder so, als wären wir gleichzeitig verstorben.

Die Kinder verlieren dann nicht den Freibetrag gegenüber dem erstversterbenden Elternteil. Auch ist der (progressive!) Steuersatz geringer - der gesamte elterliche Nachlass kumuliert nicht bei dem nur kurzzeitig länger lebenden Elternteil.

¹⁹ § 9 Abs. 3 BewG.

²⁰ § 2113 Abs. 1 BGB.

²¹ FG Nürnberg v. 26.06.2014 – 4 K 1413/12.

²² § 2136 BGB.

²³ § 20 Abs. 4 ErbStG.

²⁴ § 2124 Abs. 2 S. 2 BGB und Palandt/Weidlich § 2124 BGB Rn. 4.

Tipp

Manche Fragen zur Unfallklausel sind zivil- und steuerrechtlich noch nicht geklärt. Vorsorglich sollten die Kinder deshalb als „Erbes-Erben“ für den länger lebenden Elternteil die Erbschaft nach dem vorverstorbenen Elternteil ausschlagen – wenn das zeitlich noch möglich ist. Das Recht zur Ausschlagung ist vererblich.²⁵ Die Ausschlagungsfrist beträgt aber nur sechs Wochen.²⁶

IV. Generationensprung

Wenn die Kinder schon genügend Vermögen haben, prüfen, ob die Enkelkinder und nicht die leiblichen Kinder bedacht werden sollten. Die Enkelkinder haben 200.000 € frei, wenn die leiblichen Kinder noch leben.²⁷

V. Pflichtteilsstrafklausel

Eltern sehen in ihren Testamenten häufig eine „Pflichtteilsstrafklausel“ vor: Typischer Wortlaut: *„Sollte ein Kind nach dem Tod des Erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangen, erhält es auch nach dem Tod des länger lebenden Elternteils nur den Pflichtteil.“*

Tipp

Zusätzlich bestimmen, dass der länger lebende Elternteil von dieser Anordnung zugunsten des Kindes abweichen darf. Es kann im Interesse des Kindes und / oder des länger lebenden Elternteils liegen, dass das Kind sanktionslos den Pflichtteil erhält.

VI. Einkommensteuer-Fallen

Der *Erbfall* löst keine Einkommensteuer aus. Die *Verwertung* des geerbten Vermögens und die *Erfüllung eines Vermächtnisses* kann dies aber durchaus. Nicht selten übersteigen dann Erbschaft- und Einkommensteuer den Wert des geerbten Vermögens!

- **Spekulationsgeschäft**

Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinn des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) kann vorliegen, wenn der Erbe ein Grundstück verkauft, das der Erblasser vor weniger als zehn Jahren gekauft und nicht selbst genutzt hat.

Beispiel

Zum Nachlass des 2018 verstorbenen Erblassers gehört Grundbesitz, den der Erblasser 2015 angeschafft und nicht selbst genutzt hat. Der Erbe muss einen evtl. Veräußerungsgewinn versteuern, wenn er den Besitz 2021 verkauft.

²⁵ § 1952 BGB.

²⁶ §§ 1944, 1952 Abs. 2 BGB.

²⁷ § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG. Wären die leiblichen Kinder schon verstorben, würde der Freibetrag sogar 400.000 € ausmachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Tipp

- Prüfe, wenn geerbter Grundbesitz verkauft werden soll:
- Wann hat der Erblasser den Besitz erworben?
- Wie hoch war der Kaufpreis?
- Hat der Erblasser den Grundbesitz selbst genutzt oder vermietet/verpachtet?
- Wie hoch war ggf. die AfA? ²⁸

Diese Punkte sind wichtig, um festzustellen, ob der Erbe einen Veräußerungsgewinn versteuern muss und wie hoch dieser ggf. ist. Einzelheiten § 23 EStG.

- **Betriebsvermögen**

Beispiel

Der Erblasser E hat seine Frau F als Alleinerbin eingesetzt. Zum Nachlass gehört ein Gewerbebetrieb. In Erfüllung eines von E angeordneten Vermächtnisses überträgt F auf Sohn S ein Betriebsgrundstück (Teilwert 1 Mio. €, Buchwert 400.000 €). F - nicht S! - muss einen nichtbegünstigten Entnahmegewinn von 600.000 € versteuern ²⁹ F muss also die Immobilie herausgeben und hierfür auch noch Einkommensteuer zahlen!

Tipp

Im Testament anordnen, dass der *Vermächtnisnehmer* und nicht der Erbe die Einkommenssteuer zahlt, wenn die Erfüllung des Vermächtnisses Einkommensteuer auslöst. ³⁰ Evtl. zusätzlich einen Testamentsvollstrecker ernennen mit der Anweisung, das Vermächtnis erst zu erfüllen, wenn der Vermächtnisnehmer Sicherheit für die Einkommensteuer geleistet hat.

- **Beispiel**

Vater V und Mutter M haben im gemeinschaftlichen Testament angeordnet, dass ihr Sohn S nur den Pflichtteil erhält, wenn er nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt. V stirbt. S braucht dringend Geld. Wenn M dem S Vermögen in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs auszahlt, mindert sich die Erbschaftsteuer um die Nachlassverbindlichkeit „Pflichtteil“ und S versteuert die Auszahlung als Zuwendung vom vorverstorbenen V. Schenkt M hingegen S den ausgezahlten Betrag, verringert sich ihre Erbschaft nach V nicht und S muss die Zuwendung als Erwerb von M - nicht von V - versteuern.

C. Nach dem Erbfall

I. Familienheim und Behaltensfrist

Der Ehegatte oder die Kinder müssen - wie erwähnt - die geerbte Wohnung mindestens zehn Jahre selbst nutzen oder hieran aus zwingenden Gründen gehindert sein. Zwingende Gründe sind beispielsweise Tod, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit. ³¹ Liegt kein zwingender Grund vor, muss die Erbschaftsteuer nachgezahlt werden („Nachversteuerungsvorbehalt“). ³² Zu verzinsen ist die Nachzahlung aber nicht. ³³

²⁸ Die AfA mindert die Anschaffungskosten (§ 23 Abs. 3 S. 4 EStG) - und erhöht den evtl. Veräußerungsgewinn.

²⁹ BMF v. 14.03.2006, BStBl. I S. 253, Tz. 60 Bsp. 24:

³⁰ Rechtlich ist das ein „Untervorausvermächtnis“, §§ 2186, 2150 BGB.

³¹ R E 13,4 Abs. 2 ErbStR.

³² R E 13,4 Abs. 6 ErbStR, § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO.

³³ Die Verzinsung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, § 233 S. 1 AO.

Der Erwerber muss in diesen Fällen das Ende der Selbstnutzung dem Finanzamt anzeigen.³⁴ Unterlässt er dies, hat er evtl. eine *Steuerhinterziehung*³⁵ oder zumindest eine *leichtfertige Steuerverkürzung*³⁶ begangen. Die Steuerhinterziehung ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die leichtfertige Steuerverkürzung ist eine Ordnungswidrigkeit, Geldbuße bis zu 50.000 €. Die Festsetzungsfrist für die verkürzten Steuern beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre.³⁷

II. Schwarzgeld

Der Erbe muss die Steuererklärungen des Erblassers unverzüglich berichtigen, wenn er vor Ablauf der Festsetzungsfrist erkennt, dass die Erklärungen unrichtig waren und hierdurch Steuern verkürzt wurden.³⁸ Tut er das nicht, kann ihm Steuerhinterziehung oder zumindest leichtfertige Steuerverkürzung vorgeworfen werden.

Tipp

Wenn möglich dem Finanzamt Tatsachen vortragen, die für leichtfertige Steuerverkürzung sprechen.

Beispiel

Der hochbetagte Erblasser hat in den letzten Jahren nicht mehr über sein Schwarzgeld in Dubai verfügt. Hat er das Depot vergessen? Dann würde allenfalls nur eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegen, Festsetzungsfrist nur fünf und nicht zehn Jahre.

III. Ausschlagung

Mit der Ausschlagung können eventuell steuerlich nachteilige Folgen korrigiert werden. So kann die Ausschlagung für wohlhabende Kinder mit Enkelkindern steuerlich vorteilhaft sein.

Beispiel:

Der Großvater G hinterlässt Nachlass von 1 Mio. €. Alleinerbe Sohn S, ebenfalls Millionär, prüft, ob er zugunsten seiner drei Kinder die Erbschaft gegen Abfindung von insgesamt 400.000 € ausschlagen sollte.

Das wäre erbschaftsteuerlich sinnvoll. Weder S noch die Kinder müssten dann Erbschaftsteuer bezahlen: S hat beim Erwerb von G 400.000 € frei;³⁹ dieser Betrag gilt als von G zugewendet, obwohl ihn die Kinder zahlen.⁴⁰ Die restlichen von G gezahlten 3 × 200.000 € lösen bei den Kindern ebenfalls keine Erbschaftsteuer aus. Sie haben gegenüber G einen Freibetrag von jeweils 200.000 €.⁴¹

³⁴ § 153 Abs. 2 AO.

³⁵ § 370 AO.

³⁶ § 378 AO

³⁷ § 169 Abs. 2 S. 2 AO.

³⁸ § 153 AO.

³⁹ § 14 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

⁴⁰ § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG.

⁴¹ § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG.

D. Steuerklassen, Freibeträge, Steuersätze ⁴²

Steuerklasse	Verhältnis zum Erblasser	Freibetrag
I Nr. 1	Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500.000 €
I Nr. 2	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
I Nr. 3	Enkel, Urenkel	200.000 €
	Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
I Nr. 4	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Kinder von Geschwistern (= Nichten und Neffen), Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €
III	Übrige	20.000 €

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Das Gesetz ⁴³ sieht einen - ziemlich kompliziert geregelten - *Härteausgleich* vor, wenn der steuerpflichtige Erwerb eine Progressionsstufe geringfügig überschreitet. Die Steuer wäre sonst unverhältnismäßig höher. Es würde für die gesamte Bereicherung der höhere Steuersatz gelten.

Tipp

Im Internet sind kostenlose Erbschaftsteuerrechner veröffentlicht. Diese zur Berechnung der Steuer heranziehen. Die Rechner berücksichtigen den Härteausgleich.

.....

⁴² §§ 15, 16 und 19 ErbStG.

⁴³ § 19 Abs. 3 ErbStG.